

ANFRAGE von Martin Farnet (FDP, Oberstammheim), Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)

betreffend Gesetzesgrundlagen / Lebensmittelkontrolle

In den letzten Monaten wurde in den Medien viel über den Gemüse- und Früchteschmuggel geschrieben.

Letztes Jahr beschlagnahmte die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) rund 175 Tonnen Lebensmittel. Am meisten geschmuggelt wurden Früchte und Gemüse.

Berücksichtigt wurden allerdings nur Fälle mit Mengen über 250 kg. Insgesamt sind rund 175 Tonnen Lebensmittel (2007: 210 Tonnen) aller Art beschlagnahmt oder nachgewiesen worden. Davon entfallen etwa 23 Tonnen (2007: 83 Tonnen) auf Schmuggelfleisch und 91 Tonnen auf Früchte und Gemüse. Die hinterzogenen Abgaben belaufen sich auf ca. 700'000 Franken (2007: 1,5 Mio.).

In weiteren Schmuggelfällen, die 2008 aufgedeckt wurden, sind die Auswertungen noch am Laufen. Die Zollfahndung geht davon aus, dass über 100 Tonnen Früchte und Gemüse illegal eingeführt und Abgaben von ca. 1 Mio. Franken hinterzogen wurden. Diese Widerhandlungen werden grösstenteils vorsätzlich und gewohnheitsmässig begangen.

Erstmals weist der Schweizer Zoll detaillierte Zahlen zu geschmuggelten Waren aus. Angeführt wird die Liste, wie erwartet, von Agrarprodukten und Nahrungsmitteln, bei denen die Preisunterschiede zum Ausland bzw. die Zölle besonders hoch sind. Dem Bund sind demzufolge Abgaben in der Höhe von insgesamt 156 Millionen Franken entgangen.

Die Schmuggel-Statistik des Schweizer Zolls für die ersten sechs Monate dieses Jahres zeigt: Geschmuggelt wird wie eh und je, 23'407 Strafverfahren wurden an Ort und Stelle durch die Zollämter erledigt. Dabei wurden 3,7 Mio. Franken Bussen einkassiert.

Täuschung und illegale Importe schädigen den gesamten Markt und damit auch den Ruf unserer qualitativ hochwertigen, inländischen Produkten. Zusätzlich gehen dem Staat Millionenbeträge an Zöllen verloren.

Die Grossverteiler, der Detailhandel und die professionellen Hofläden müssen strenge Auflagen einhalten und werden durch die Inspektoren der Kantonschemiker kontrolliert. Die Auflagen zum Lebensmittelgesetz werden von den Grossverteilern und dem Detailhandel erwiesenermassen hervorragend eingehalten und professionell umgesetzt.

In den letzten Jahren ist nun aber der Verkauf von Lebensmitteln über das Internet und über Strassenverkäufe an Raststätten, auf Parkplätzen etc. immer mehr aufgekommen. Auch werden Gastronomiebetriebe und Grossküchen vermehrt durch Lieferanten bedient, die über keine gemäss Lebensmittelrecht verlangte Selbstkontrollsysteme verfügen. Auch die Rückverfolgbarkeit der Ware ist in vielen Fällen nicht gewährleistet und deshalb, in Bezug auf die Herkunfts- und Produktionsmethode, der Täuschung von Konsumenten Tür und Tor geöffnet.

Zum Schutz der Konsumenten, zur Durchsetzung des Lebensmittel- und Zollrechts, aber auch damit die betroffenen Obst- und Gemüsehändler alle gleich behandelt werden, muss unbedingt ein Weg zur Verbesserung der Kontrollen gefunden werden.

Bisher wurden wir bei solchen Anfragen und Forderungen von BAG und Kantonschemiker mit der Antwort abgefertigt, dass sich eine Ausdehnung der Kontrollen auf solche «Kleinanbieter» nicht lohne. Schliesslich würden ja mehr als 80% dieser Produkte bei Migros, COOP, Volg etc. bzw. dem Detailhandel angeboten und davor beim Grosshandel durchlaufen. Wenn man die Kontrollen auf diese (professionellen) Strukturen konzentrierte, dann sei auch die Sicherheit der meisten Konsumenten gewährleistet. Ansonsten könne man ja eine Anzeige machen mit konkreten Hinweisen. Erst dann müsse der Vollzug «von Amtes wegen» einschreiten. Soviel zum Thema «gerechter Vollzug».

Bekannt ist auch, dass die Kantone die Kontrollen dieser «wilden» Handelskanäle sehr unterschiedlich handhaben. Bei allem Respekt vor dem Föderalismus, aber das ist genau die Art von Föderalismus, die verhindert, dass in allen Kantonen mit gleicher Elle gemessen wird.

Gesetze: Gemäss Lebensmittelrecht, Deklarationsverordnung und Markenschutzgesetz hat der Konsument ein Anrecht auf «Schutz vor Täuschung» und ein Recht auf sichere Lebensmittel.

Fragen:

1. Wie werden Internetverkäufe von Lebensmitteln in Bezug auf Rückverfolgbarkeit, Lebensmittelsicherheit, Hygienevorschriften (z.B. Kühlhaltevorschriften beim Postversand) und korrekte Deklaration (Herkunft) überprüft?
2. Werden bei Früchten und Gemüse Saftanalysen bzw. Laboranalysen gemacht, die über die Herkunft der Produkte Aufschluss geben? (zum Beispiel Aprikosen und weitere Steinfrüchte)
3. Wie wird die Koordination und Gleichbehandlung der Anbieter dieser Produkte unter den Kantonen sichergestellt?
4. Wie kommt es, dass die «risikobasierten Kontrollen» weiterhin den organisierten Detailhandel im Fokus haben, nicht aber die Strassenverkäufer auf Parkplätzen und Raststätten und auch nicht die unbedienten bzw. unbewachten Verkaufsstellen an Strassenrändern?
5. Wie stellt der Kanton sicher, dass bei Verkäufen von Lebensmitteln (Fleisch, Gemüse, Obst und Milchprodukte) direkt ab Lieferwagen an die Endverbraucher das Zoll- und das Lebensmittelrecht eingehalten werden? Wie wird geprüft, dass die vorgeschriebene Infrastruktur (z.B. geeichte Waagen), die Deklaration (Herkunft), die Rückverfolgbarkeit, die Kühlkette, eingehalten werden?
6. Sehr oft handelt es sich zudem um hochpreisige, verderbliche, saisonale Erzeugnisse wie z.B. Beeren, Kirschen, Zwetschgen, Aprikosen etc. Wie oft wird die Einhaltung des Täuschungsschutzes der Konsumenten in diesen Verkaufskanälen überprüft?
7. Wie stellt der Kanton sicher, dass diese Kontrollen nach einheitlichen Kriterien erfolgen für Frischprodukte erfolgen (Gemüse, Obst, Fleisch und Milchprodukte).
8. Wie viele Verstösse wurden wegen Täuschung in den Jahren 1998 – 2008 aufgedeckt? Wie viele betrafen eine falsche Deklaration und Herkunftsbezeichnung bei Früchten und Gemüse? In welchen Handelsstrukturen wurde das geprüft und wo wurden sie wie oft beanstandet?

9. Welche Massnahmen unternimmt der Kanton Zürich gegen den illegalen Verkauf von geschmuggeltem oder falsch deklariertem Obst, Gemüse, Fleisch und Milchprodukte (z.B. falsche Herkunftsangabe)?
10. Wer erteilt die Verkaufsbewilligung auf öffentlichen Plätzen und nach welchen Kriterien wird diese Bewilligung erteilt? Wer überprüft die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Auflagen? Wie und wann erfährt die Lebensmittelkontrolle, wem eine solche Bewilligung erteilt wurde?
11. Wie wird begründet, dass die «risikobasierten» Kontrollen im organisierten und gewerblichen Detailhandel wichtiger seien als bei den Verkaufsstellen an Strassen, auf Plätzen und in unbedienten oder bedienten Ständen ausserhalb von speziell dafür eingerichteten Verkaufsstellen?
12. Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, damit diese differenzierte Kontrollpraxis zu keiner Wettbewerbsverzerrung bzw. zu keiner Benachteiligung des organisierten bzw. gewerblichen Lebensmittelhandels führt?

Wir danken Ihnen für die Stellungnahme.

Martin Farner
Martin Arnold
Gabriela Winkler